

Bundesfinanzhof
Ismaninger Str. 109

81675 München

Berlin, den 11.10.2001

Antrag auf Protokollberichtigung (§ 94 FGO)

In dem Rechtsstreit

- 1) Udo Braun,
- 2) Georg Pientka,
- 3) Hotel garni Pientka GmbH i.L.

- Kläger und Revisionskläger -

gegen

- 1) das FA Spandau, zentrale Berliner Grunderwerbsteuerstelle,
- 2) das Lagefinanzamt Charlottenburg,
- 3) das Wohnsitzfinanzamt Zehlendorf (des Klägers zu 1.),
- 4) das Wohnsitzfinanzamt Wilmersdorf (des Klägers zu 2.),
- 5) das FA Steglitz,
- 6) das Betriebsfinanzamt für Körperschaften I (der Klägerin z 3.)

wegen der Feststellung des Nichtbestehens von Rechtsverhältnissen
bzw. des Nichtbestehens von (schuldrechtlichen) Verpflichtungsge-
schäften gem. § 41 I Alt. 2 FGO

Az.: II R 18/01

wird beantragt:

das – am 8. Oktober 2001 zugestellte - Protokoll der öffentli-
chen Sitzung des II. Senats beim BFH vom 8. August 2001
dem tatsächlichen und inzwischen aktenkundigen Geschehen
entsprechend wie folgt zu berichtigen bzw. der Wahrheit ent-
sprechend zu ergänzen:

**Steuerberater und
vereid. Buchprüfer.**

Steuerberaterin Gabriele Schmidt *
Steuerberater Ralf Lambert * *

Furtwänglerstr. 9, 14193 Berlin
Tel: 030- 895 85- 0
Fax: 030-895 85 85
E-Mail: stb.john@olaf-john.de

Beratungsschwerpunkte:
- Wirtschaftsprüfung KJMU,
- Unternehmensberatung
- Finanzierungen, Businesspläne
- Sanierung und Erweiterung
- Schwerpunktmanagement
- Unternehmensnachfolge
- Firmengründung und Erweiterung
- Erbschaftsteuerliche Beratung
- Filmproduktionen
- Handwerksbetriebe
- Ärzte und Apotheken
- Kapitalgesellschaften

weitere Beratungsstellen:

Beratungsstelle Tempelhof
Steuerberaterin Regine Wolschon *

Friedrich-Wilhelm-Str. 91, 12099 Berlin
Tel: 030-756 893-0
Fax: 030-756 893-10
E-Mail: tempelhof@olaf-john.de

Beratungsstelle Prenzlauer Berg
Steuerberaterin Andrea Kühnemann *

Schneeglöckchenstr. 42, 10407 Berlin
Tel: 030-421 615 91
Fax: 030-423 393 8
E-Mail: schneegloeschen@olaf-john.de

Beratungsstelle Potsdam
Steuerbevollmächtigter Jochen Grewe

Heinrich-v.-Kleist-Str. 8
14482 Potsdam
Tel: 0331-748 10 46
Fax: 0331-748 10 47
E-Mail: stbv.grewe@olaf-john.de

Im Haus in Kooperation
Sozietät Olaf John & Thomas Oberer
Rechtsanwaltskanzlei

Furtwänglerstr. 9, 14193 Berlin
Tel: 030- 895 85- 32
Fax: 030-895 85- 85
E-Mail: sozietat.oberer@olaf-john.de

Bankverbindung:
Commerzbank AG
BLZ 100 400 00
Konto-Nr.: 64 150 20 00

* Angestellte im Sinne des § 58 StBerG

- 1) Weil am 8. August 2001 vor dem II. Senat des BFH lediglich die Revisionskläger persönlich – nicht jedoch ein postulationsfähiger Vertreter – erschienen sind, lehnt es der VRiBFH Dr. Mößlang gegenüber den erschienenen Prozessparteien bereits vorab ab, eine mündliche Verhandlung überhaupt zu eröffnen, anschließend eine mündliche Verhandlung zu leiten (§ 92 I FGO) und lehnt es deshalb auch ab, die Streitsache mit den erschienenen Beteiligten tatsächlich und rechtlich zu erörtern (§ 93 I FGO).
- 2) Der Geschäftsführer/Liquidator der Revisionsklägerin zu 3) – Bartusch – bittet um Nennung der Rechtsgrundlage für die Ablehnung des VRiBFH, eine mündliche Verhandlung zu eröffnen, anschließend die mündliche Verhandlung zu leiten (§ 92 I FGO) und wieder anschließend die Streitsache mit den anwesenden Beteiligten bzw. den Revisionsklägern gem. § 93 I FGO tatsächlich und rechtlich zu erörtern.
- 3) Der VRiBFH unterbricht die Sitzung und die 5 (fünf) Bundesrichter ziehen sich zur gemeinschaftlichen Beratung über die Sach- und Rechtslage zurück.
- 4) Die öffentliche Sitzung – nicht eine mündliche Verhandlung i.S.v. § 92 I FGO – wird nach einer Beratungszeit des II. Senats um 11.18 Uhr durch den VRiBFH fortgesetzt.
- 5) Der VRiBFH klärt die anwesenden Revisionskläger: a) Udo Braun, b) Georg Pientka und c) Peter Bartusch als Liquidator der Revisionsklägerin zu 3) dahingehend auf, dass nach § 155 i.V.m. § 137 Abs. 4 ZPO der Partei selbst im Anwaltsprozess nicht das Recht zusteht, persönlich angehört zu werden, wenn der Anwalt (hier der als Prozessbevollmächtigte bestellte Steuerberater) nicht anwesend ist (Hinweis auf BVerwG: NJW 84, S. 625).
- 6) Von dem VRiBFH wird festgestellt, dass im Termin am 8. August 2001 die Revisionsbeklagten und die Revisionskläger vor dem BFH nicht durch einen Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer als Bevollmächtigten gem. Art. 1 Nr. 1 BFHEntlG vertreten werden, deshalb auch nicht anwesend sind und lehnt deshalb nochmals bereits die Eröffnung einer mündlichen Verhandlung gem. § 92 I, 1. Halbsatz FGO ab.
- 7) Der Revisionskläger Pientka erkundigt sich im Hinblick auf die – vom BFH nicht entschiedenen – Anträge auf Akteneinsicht (§ 78 I FGO), ob die Revisionsbeklagten ihre – den Streitfall betreffenden – Steuerakten dem BFH zum Beweis vorgelegt haben und/oder ob der BFH zum Zwecke der Erfüllung seiner eigenen Amtsermittlung- und Sachaufklärungspflicht die Revisionsbeklagten zur Vorlage der Steuerakten aufgefordert bzw. die von den Revisionsklägern zum Zwecke des Urkundenbeweises jeweils mit Steuer-Nr., Geschäfts- und Aktenzeichen sowie Fundorten jeweils im einzelnen bezeichneten Steuer-, Verwaltungs- und Gerichtsakten angefordert habe und ob diese inzwischen dem II. Senat vorliegen.
- 8) Der VRiBFH erklärt, dass die Revisionsbeklagten ihre – den Streit-/Steuerfall betreffenden – Akten nicht vorgelegt haben und der II. Senat des BFH trotz der eigenen Amtsermittlung- und Sachaufklärungspflicht gleichwohl die von den Revisionsklägern jeweils zum Zwecke des Urkundenbeweises mit Steuer-Nr., Geschäfts- oder Aktenzeichen und Fundorten bezeichneten Steuer-, Verwaltungs- und Gerichtsakten nicht angefordert habe bzw. diese dem II. Senat des BFH auch nicht vorliegen.
- 9) Der VRiBFH lehnt es gegenüber den Revisionsklägern im Hinblick auf § 155 FGO i.V.m. § 137 Abs. 4 ZPO und die Entscheidung des BVerwG in NJW 84, S. 625 weiter und ausdrücklich ab, eine mündliche Verhandlung gem. § 92 I, 1. Halbsatz FGO überhaupt zu eröffnen und erst recht, die mündliche Verhandlung zu leiten.
- 10) Der Revisionskläger Pientka erklärt gleichwohl, dass im Vorverfahren vor dem FG Berlin und im Revisionsverfahren nochmals schriftsätzlich vorgetragen, unter Urkunden- und Zeugenbeweis gestellt und von den Revisionsbeklagten nicht bestritten worden ist, dass die Beklag-

ten/Revisionsbeklagten gemeinschaftlich bei einer Vielzahl von in Berlin gelegenen Grundstücken – darunter den Grundstücken Kurfürstendamm 12/13 und 14/15 -

- a) die gemeinschaftliche Untätigkeit und Gesamthandsberechtigung der jeweiligen Auflassungsempfänger in GbR bzw. die Eintragung der jeweiligen Rechtsträgerwechsel in Abt. 1 der Grundbücher (§§ 709 I, 718, 719, 873, 925 BGB),
- b) die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Gesamtvermögen des gesamthänderischen Mitauflassungsempfängers, Miteigentümers und rechtskräftig verurteilten Millionen-Betrügers K i n d am 13. Mai 1987 mit der Folge der Auflösung der Grundstückseigentümer-GbR's und der bisher nicht erfüllten Verpflichtung zur Abwicklung gem. §§ 728, 730 ff. BGB

ausgelassen bzw. unterdrückt und

- c) die Abgabe von Willens-/Steuererklärungen sowie den Abschluss von Verträgen bzw. das Bestehen von Rechtsverhältnissen als angebliche Tatsachen frei erfunden und diese inhaltlich bzw. tatrichterlich ausgelegt haben (§§ 133, 157 BGB), obwohl nach dem Inhalt der Steuer-, Verwaltungs- und Gerichtsakten die angeblichen Willens-/Steuererklärungen nicht abgegeben, die angeblichen Verträge nicht geschlossen und erst recht nicht durch Beitragsleistungen bzw. nicht durch einen gegenseitigen – umsatzsteuerpflichtigen – Leistungsaustausch dinglich erfüllt worden sind.

Der Revisionskläger Pientka erklärt weiter, dass die Revisionsbeklagten im Gesamtzusammenhang einerseits (rechtsgrundlos) untätig geblieben bzw. keine einheitlichen und gesonderten Grundlagenbescheide gem. §§ 179 II S. 2, 180 I Nr. 1, 2a und 3 AO, keine Grundsteuerbescheide (§ 10 I und III GStG) und gegenüber den jeweiligen gesamthänderischen Mitauflassungsempfängern bzw. Miteigentümern keine Einkommen- und auch keine Vermögensteuerbescheide erlassen und andererseits gegenüber unbeteiligten fremden Dritten rechtsgrundlos tätig geworden sind bzw. rechtsgrundlos begünstigende Umsatzsteuerbescheide erlassen und Beträge in Millionen-Höhe von den Konten der Finanzkassen auf die Bezugskonten von unbeteiligten fremden Dritten unter dem Vorwand von Mehrwertsteuerrückerstattungen überwiesen haben, obwohl die jeweiligen und namentlich in Abt. 1 der Grundbücher als Gesamthandseigentümer eingetragenen Auflassungsempfänger in GbR von dem Umsatzsteuer gem. § 4 Nr. 12a UStG befreit und nicht auf ihre gesetzliche Befreiung von der Umsatzsteuer verzichtet bzw. nicht zur Umsatzsteuer optiert haben.

Der Revisionskläger Pientka erklärt weiter, dass zwischen den Prozessparteien bzw. den Revisionsbeklagten einerseits und den Revisionsklägern andererseits im Hinblick auf den Inhalt der Steuer-, Verwaltungs- und Gerichtsakten sowie deren gemeinschaftliche Wahrheitspflicht unstreitig sei, dass die Revisionsbeklagten durch ihre rechtsgrundlose Untätigkeit zu Lasten des Landes Berlin und der Bundesrepublik Deutschland auf mindestens 300 Mio. DM stillschweigend verzichtet bzw. diese im Hinblick auf § 171 Nr. 10 AO bisher nicht verjährten Steuern nicht festgesetzt und nicht beigetrieben haben.

Der Revisionskläger Pientka erklärt weiter, dass es aus rechtsstattlichen Gründen nicht sein kann, dass von den 5 (fünf) Bundesrichtern des II. Senats beim BFH die – zwischen den Prozessparteien unstrittige - Ausplünderung der Steuergläubiger, d.h. des Landes Berlin und der Bundesrepublik Deutschland durch pflichtwidrige Untätigkeit der Amtsträger einerseits und durch die von ihnen erlassenen, rechtsgrundlosen, begünstigenden Umsatzsteuerbescheide andererseits - im vorliegenden Fall von ca. 300 Mio. DM - billigend in Kauf genommen wird.

- 7) Der VRiBFH erklärt den Revisionsklägern:

„Seien Sie doch froh, dass keine Steuern veranlagt werden“

und lehnt weiterhin die Eröffnung der mündlichen Verhandlung gem. § 92 I, 1. Halbsatz FGO ab.

Begründung:

Der Inhalt des - am 8. Oktober 2001 zustellten - Protokolls über die öffentliche Sitzung am 8. August 2001 entspricht dem tatsächlichen Geschehen bzw. dem tatsächlichen Ablauf bzw. der Wahrheit nicht.

Oder anders ausgedrückt, das tatsächliche Geschehen am 8. August 2001 ist durch die Auslassungen des entscheidungserheblichen Geschehens im Protokoll inhaltlich verändert worden.

Obwohl der wahrheitspflichtige VRiBFH Dr. Mößlang ausdrücklich, unmissverständlich und während des gesamten Zeitraumes von 11.00 Uhr bis 11.30 Uhr – in Gegenwart der weiteren und ebenfalls wahrheitspflichtigen 4 (vier) Bundesrichter Dr. Schwakenberg, Dr. Sack, Viskorf und Kilches, der Protokollführerin Wurzel, einer weiteren und dem Gericht offenkundig bekannten Person als „Öffentlichkeit“ sowie den wahrheitspflichtigen Revisionsklägern – bereits die Eröffnung einer mündlichen Verhandlung gem. § 92 I, 1. Halbsatz FGO, erst recht die anschließende Leitung einer mündlichen Verhandlung (§ 92 I, 2. Halbsatz FGO) und erst recht eine anschließende Erörterung der Sach- und Rechtslage mit den anwesenden – jedoch nicht anwaltlich vertretenen – Revisionsklägern abgelehnt hat, steht über dem angefochtenen Protokoll vom 8. August 2001 gleichwohl:

„Öffentliche Verhandlung des II. Senats des Bundesfinanzhofs“,

was im Hinblick auf das tatsächliche und vorgeschilderte Geschehen erkennbar unrichtig ist bzw. der Wahrheit nicht entspricht.

In dem angefochtenen Protokoll vom 8. August 2001 ist zu Ziff. III die Behauptung aufgestellt worden:

„Der Berichterstatter trägt den wesentlichen Inhalt der Akten vor.“

Auch diese Behauptung im angefochtenen Protokoll entspricht dem tatsächlichen und vorgeschilderten Geschehen bzw. der Wahrheit nicht, sondern ist frei erfunden.

Richtig ist vielmehr, dass es der VRiBFH aus den vorstehenden Gründen fortwährend, unmissverständlich und ausdrücklich abgelehnt hat, eine mündlichen Verhandlung gem. § 92 I, 1. Halbsatz FGB überhaupt zu eröffnen.

Der VRiBFH hat weiter ausdrücklich erklärt, dass er im Hinblick auf seine Ablehnung der Eröffnung einer mündlichen Verhandlung deshalb auch eine anschließende Leitung und erst recht eine Erörterung der Sach- und Rechtslage mit den Revisionsklägern ablehnen würde.

Entgegen der Behauptung im angefochtenen Protokoll hat der Berichterstatter den wesentlichen Inhalt der Akten nicht vorgetragen.

Entgegen der Behauptung in dem angefochtenen Protokoll hat der Berichterstatter überhaupt keine eigene Willens-/Wissenserklärung – und erst recht nicht über den wesentlichen Inhalt der Steuer-, Verwaltungs- und Gerichtsakten – abgegeben bzw. auch nicht abgeben können, zumal der VRiBFH Dr. Mößlang ausdrücklich erklärt hat, dass dem II. Senat des BFH überhaupt keine Akten vorliegen würden und den 5 (fünf) Bundesrichtern des BFH deshalb auch der Inhalt der Steuer-, Verwaltungs- und Gerichtsakten nicht bekannt sei.

Entgegen der Behauptung im angefochtenen Protokoll hat der Berichterstatter tatsächlich keine eigenen Willens-/Wissenserklärungen abgegeben bzw. ist stumm geblieben und hat in Ermangelung der Kenntnis von dem Inhalt der - dem II. Senat beim BFH überhaupt nicht bekannten - den Streit-/Steuer-

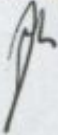
fall betreffenden Steuer-, Verwaltungs- und Gerichtsakten aus denkgesetzlichen Gründen erst recht nicht den wesentlichen Inhalt der Akten vorgetragen bzw. auch nicht vortragen können.

Richtig ist vielmehr, dass der VRiBFH Dr. Mößlang einen eigenen Vortrag über den Inhalt der Akten gem. § 92 II, 1. Halbsatz FGO abgelehnt hat.

Der VRiBFH Dr. Mößlang hat dem Berichterstatter auch nicht das Wort erteilt bzw. diesen nicht beauftragt, den wesentlichen Inhalt der dem II. Senat des BFH unbekannten, jedoch den Streit-/Steuerfall – betreffenden Steuer-, Verwaltungs- und Gerichtsakten vorzutragen (§ 92 II, 2. Halbsatz FGO).

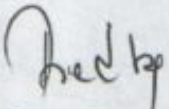
Die Behauptung in dem angefochtenen Protokoll vom 8. August 2001 dahingehend, dass der Berichterstatter den wesentlichen Inhalt der Akten vorgetragen bzw. eigene Willens-/Wissenserklärungen abgegeben habe, ist im Hinblick auf das tatsächliche Geschehen frei erfunden bzw. entspricht der Wahrheit nicht.

Die Revisionskläger haben im Hinblick auf ihren Anspruch auf ein faires, rechtsstaatliches Verfahren vor dem BFH auch einen Anspruch auf ein inhaltlich wahrheitsgemäßes Protokoll über das tatsächliche Geschehen vor dem II. Senat des BFH am 8. August 2001 und damit auf die beantragte Protokollberichtigung.

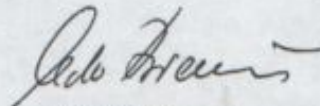


Olaf John

Für die Richtigkeit über das vorgeschilderte und tatsächliche Geschehen vor dem II. Senat des BFH am 8. August 2001:



Georg Pientka



Udo Braun